

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH

Allgemeine Absicherungsbedingungen

(AAB 11/2022)



Inhaltsverzeichnis

<i>1. Gegenstand des Absicherungsvertrags</i>	<i>2</i>
<i>2. Leistungsumfang</i>	<i>3</i>
<i>3. Anspruchsberechtigung</i>	<i>4</i>
<i>4. Sicherungsschein</i>	<i>4</i>
<i>5. Einwendungen</i>	<i>6</i>
<i>6. Sicherheitsleistung</i>	<i>6</i>
<i>7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen</i>	<i>9</i>
<i>8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität</i>	<i>11</i>
<i>9. Laufzeit des Absicherungsvertrags / Kündigung durch den Reiseanbieter</i>	<i>15</i>
<i>10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter / Anpassungsverlangen und Kündigungsrechte des Reisesicherungsfonds</i>	<i>16</i>
<i>11. Maßnahmen zur Risikominderung</i>	<i>19</i>
<i>12. Weitere Vertragspflichten</i>	<i>21</i>
<i>13. Entgelt</i>	<i>22</i>
<i>14. Schadenabwicklung</i>	<i>23</i>
<i>15. Anspruchsübergang und Verzicht auf Aufrechnung</i>	<i>24</i>
<i>16. Rückzahlungen</i>	<i>25</i>
<i>17. Haftung</i>	<i>25</i>
<i>18. Änderung der AAB</i>	<i>26</i>
<i>19. Vertraulichkeit und Datenschutz</i>	<i>27</i>
<i>20. Mitteilungen und Erklärungen</i>	<i>28</i>
<i>21. Schiedsgutachterverfahren</i>	<i>28</i>
<i>22. Sanktionsklausel</i>	<i>30</i>
<i>23. Schlussbestimmungen</i>	<i>31</i>

1. Gegenstand des Absicherungsvertrags

- 1.1 Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**Reisesicherungsfonds**“) erfüllt die Aufgabe des Reisesicherungsfonds im Sinne des Reisesicherungsfondsgesetzes („**RSG**“) und der Reisesicherungsfondsverordnung („**RSFV**“) und schließt in dieser Funktion mit dem Reiseanbieter einen Absicherungsvertrag im Sinne des § 651r Abs. 1 und 2 BGB oder des § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB („**Absicherungsvertrag**“) auf Basis dieser Allgemeinen Absicherungsbedingungen ab („**AAB**“).
- 1.2 Das RSG gestaltet den Reisesicherungsfonds nicht in Form einer Versicherung. Das Versicherungsvertragsgesetz („**VVG**“) findet keine Anwendung.
- Wer ist Reiseanbieter? 1.3 Reiseanbieter ist ein Reiseveranstalter im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 1 BGB.
- Wer sind Reisende? 1.4 Reisende sind Personen, die einen Vertrag über eine Pauschalreise (§ 651a BGB) oder über verbundene Reiseleistungen (§ 651w BGB) (zusammen „**Reisen**“) abschließen oder zu einer Reise auf der Grundlage eines solchen abgeschlossenen Reisevertrags berechtigt sind.
- Gegenstand des Absicherungsvertrags 1.5 Gegenstand des Absicherungsvertrags zwischen dem Reiseanbieter, mit dem der Absicherungsvertrag geschlossen wurde, und dem Reisesicherungsfonds ist die Insolvenzversicherung von Reisenden. Verträge bezüglich Reisen werden gemeinsam auch als „**Reiseverträge**“ bezeichnet.
- 1.6 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 6.3 AAB.

2. Leistungsumfang

Wann leistet der Fonds?

2.1 Der Reisesicherungsfonds leistet im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters.

Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(zusammen nachfolgend „**Zahlungsunfähigkeit**“)

Was leistet der Fonds?

2.2 Der Reisesicherungsfonds erstattet im Fall der Zahlungsunfähigkeit gegenüber Reisenden den gezahlten Reisepreis, soweit

- Reiseleistungen ausfallen oder
- Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommen, deren Entgeltforderungen der Reiseanbieter nicht erfüllt hat.

(zusammen nachfolgend „**Schadenfall**“)

2.3 Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung des Reisenden, stellt der Reisesicherungsfonds im Schadenfall zudem

- die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und
- die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung

sicher.

(zusammen nachfolgend „**Repatriierung**“)

2.4 Der Reisesicherungsfonds kann im Fall der Zahlungsunfähigkeit Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten. Verlangen Reisende eine Erstattung des Reisepreises nach § 651r Abs. 1 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB, wird der Reisesicherungsfonds diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.

Beschränkung des Leistungsumfangs

2.5 Die Leistungsverpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus dem Absicherungsvertrag beschränken sich auf den für die Gesamtabdeckung (§ 22 Abs. 1 RSG) zur Verfügung stehenden Betrag.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigter

- 3.1 Die Leistungen aus dem Absicherungsvertrag werden ausschließlich an Reisende erbracht. Im Falle der Repatriierung sowie der Fortsetzung der Reise (vgl. § 651r Abs. 3 BGB) können die Leistungen unter Einbeziehung von Leistungserbringern als Zahlungsempfänger oder sonstige Dritte erbracht werden. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist jeweils nicht erforderlich.
- 3.2 Nur Reisende verfügen über die Ansprüche aus dem Absicherungsvertrag und können diese unmittelbar gegenüber dem Reisesicherungsfonds geltend machen. Ziffer 3.1 S.2 bleibt unberührt.
- 3.3 Der Reisesicherungsfonds gewährt Absicherungsschutz ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Abschlusses des Reisevertrags.

4. Sicherungsschein

Ausgabe der Sicherungsscheine

- 4.1 Der Reisesicherungsfonds erstellt die Sicherungsscheine gemäß § 651r Abs. 4 BGB oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Reisesicherungsfonds stellt die Sicherungsscheine dem Reiseanbieter zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden zur Verfügung. Die Sicherungsscheine werden vom Reisesicherungsfonds jeweils für ein Absicherungsjahr herausgegeben. Diese gelten für alle Reiseverträge, die während des jeweiligen Absicherungsjahres abgeschlossen werden.

Der Reisesicherungsfonds wird Sicherungsscheine für ein Absicherungsjahr erst nach Stellung der Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. Ist ein Absicherungsjahr beendet, ist der Reiseanbieter nicht befugt, für Buchungen, die im neuen Absicherungsjahr erfolgen, Sicherungsscheine für das beendete Absicherungsjahr auszuhändigen.
- 4.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, die Sicherungsscheine den Reisenden nach Maßgabe des Art. 252 EGBGB zu übermitteln.
- 4.3 Der Reiseanbieter stellt durch geeignete Arbeitsprozesse, Schulungen und regelmäßige Kontrollen sicher, dass Sicherungsscheine nur an berechnigte Reisende i.S.v. Ziffer 1.4 und unter Beachtung der Maßgaben von Ziffern 4.1 und 4.2 übergeben werden. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen, kann der Reisesicherungsfonds vom Reiseanbieter die dazu erforderlichen

Auskünfte verlangen. Im Rahmen einer Auskunftserteilung können auch Belege zum Nachweis der Auskünfte verlangt werden. Solche Belege muss der Reiseanbieter beschaffen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Der Reisesicherungsfonds ist schließlich auch zu einer Prüfung vor Ort berechtigt. Eine Prüfung vor Ort erfolgt nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung und an Werktagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Reiseanbieters und unter Berücksichtigung des für den Reiseanbieter zumutbaren und verhältnismäßigen Aufwands. Der Reiseanbieter ist zur Mitwirkung und Kooperation bei allen vorgenannten Maßnahmen verpflichtet.

- 4.4 Informations-, Übermittlungs- und sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem durch den Reiseanbieter mit Reisenden abgeschlossenen Vertragsverhältnis treffen allein den Reiseanbieter. Dies gilt insbesondere für Informations- und Dokumentationspflichten nach den Art. 250, 251 EGBGB sowie für Übermittlungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 252 EGBGB. Beauftragt ein Reiseanbieter einen Dritten mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten, stellt er durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher, dass der Dritte ihm jederzeit alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilt und notwendige Unterlagen übermittelt. Die Pflicht des Reisesicherungsfonds zur Mitteilung der Beendigung des Absicherungsvertrags gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.
- 4.5 Der Reiseanbieter hat im Falle der Beendigung des Absicherungsvertrags die bei ihm vorhandenen Sicherungsscheine unverzüglich an den Reisesicherungsfonds zurückzugeben, und die ihm ggf. zur Verfügung gestellte Datei zum Selbstdruck nicht mehr zu nutzen, sondern diese sofort vollumfänglich zu löschen und die Löschung auf Anforderung dem Reisesicherungsfonds schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für Sicherungsscheine eines abgelaufenen Absicherungsjahres. Bedient sich der Reiseanbieter für die Ausstellung von Sicherungsscheinen Dritter, so stellt er die Erfüllung der vorgenannten Pflichten auch in Bezug auf diese Dritte durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher.
- 4.6 Im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstitutes gegenüber dem Reiseanbieter durch den Reisesicherungsfonds im Sinne des § 16 RSG, hat der Reiseanbieter Reisenden die Übernahme

Sicherungsschein bei
Übernahme fortbestehender
Einstandspflichten

fortbestehender Einstandspflichten durch den Reisesicherungsfonds unverzüglich unter Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins mitzuteilen.

5. Einwendungen

Der Reisesicherungsfonds wird sich gegenüber Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Reisevertrags erfolgt ist.

Keine Einwendungen gegenüber den Reisenden

6. Sicherheitsleistung

6.1 Der Reisesicherungsfonds wird den Abschluss des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die die Eintrittspflicht des Sicherheitengebers allein von einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse abhängig macht (§§ 651r Abs. 1, 651w BGB) und Reisen unabhängig vom Buchungszeitpunkt oder Zeitpunkt des Reiseantritts einbezieht.

6.2 Die Sicherheitsleistung muss so gestaltet sein, dass:

- sie den Reisesicherungsfonds unmittelbar zur Geltendmachung der Forderung berechtigt,
- der Sicherheitengeber sich nicht auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter („Valutaverhältnis“) berufen kann;
- der Sicherheitengeber sich nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter berufen kann, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen (vgl. Ziffer 5 AAB).

6.3 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags für ein Absicherungsjahr steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird. Die Sicherheitsleistung muss dem Reisesicherungsfonds in Schriftform (§§ 126, 126a BGB) vorliegen.

Aufschiebende Bedingung

- 6.4 Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:
- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen
 - ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, muss ein im Verhältnis zur Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzen und als Sicherheitengeber geeignet sein. Den Nachweis kann der Reiseanbieter z.B. durch ein entsprechendes Rating einer anerkannten Ratingagentur erbringen.

- 6.5 Die Sicherheitsleistung ist in deutscher Sprache auszustellen und muss einen inländischen Gerichtsstand vorsehen. Sofern das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, seinen Sitz nicht im Inland hat, muss das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland für sämtliche Erklärungen des Reisesicherungsfonds, von Gerichten, Behörden oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer des Bestehens der Sicherheitsleistung einrichten und aufrechterhalten.
- 6.6 Wird für die Sicherheitsleistung das unter www.drsf.reise abrufbare Muster verwendet, sind die Anforderungen der Ziffern 6.1 bis 6.3 und 6.5 als erfüllt anzusehen. Weicht der vom Sicherheitengeber verwendete Text der Sicherheitsleistung von diesem ab, so muss die entsprechende Sicherheitsleistung ein im Ergebnis gleichwertiges Sicherheitsniveau erreichen. Entscheidend ist eine Gesamtbewertung der Sicherheit, der Bonität des jeweiligen Reiseanbieters und der Höhe der Risiken für das Fondsvermögen, auch im Vergleich zu den von den übrigen Reiseanbietern gestellten Sicherheitsleistungen.
- 6.7 Sind die vorgenannten Voraussetzungen an den Text und Inhalt der Sicherheitsleistung sowie an den Sicherheitengeber nicht erfüllt, ist die Sicherheitsleistung untauglich. Der Reisesicherungsfonds gibt dem Reiseanbieter unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Vorlage einer tauglichen Sicherheitsleistung binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Hinweises. Weist der Reiseanbieter die Tauglichkeit nicht nach oder stellt er keine taugliche Sicherheitsleistung innerhalb dieser Frist, wird kein Absicherungsschutz gewährt. Der Reisesicherungsfonds wird umgehend

Bemessungsgrundsätze der Sicherheitsleistung

Höhe der Sicherheitsleistung, jährliche Ermittlung

seine Entscheidung dem Reiseanbieter mitteilen. Ziffer 10.7 AAB bleibt unberührt.

- 6.8 Die Sicherheitsleistung wird vom Reisesicherungsfonds angemessen und diskriminierungsfrei bemessen. Zentrales, einheitliches Bemessungskriterium ist die Bonität bzw. das Insolvenzrisiko des jeweiligen Reiseanbieters.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in Abhängigkeit der Bonität des einzelnen Reiseanbieters auf Basis einer den Reiseanbietern offengelegten Berechnung festgelegt. Die Sicherheitsleistung variiert nach einem festen Rechenschema anhand definierter Bonitätskennzahlen zwischen 5% und 9% des gem. § 6 Abs.1 S. 2 RSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG sowie § 1 Nr. 2 RSG maßgeblichen Umsatzes des Reiseanbieters. Der DRSF ermittelt die individuellen Bonitätskennzahlen des Reiseanbieters vor Vertragsschluss und jährlich im Rahmen der Vertragsverlängerung.

- 6.9 Die Berechnungsmethodik zur Höhe der Sicherheitsleistung wird von einem unabhängigen aktuariellen Treuhänder geprüft und bestätigt. Die Zustimmung des aktuariellen Treuhänders setzt voraus, dass die Berechnungsmethodik der Sicherheitsleistung mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen entspricht.

- 6.10 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird dem Reiseanbieter vor Unterzeichnung des Absicherungsvertrages bzw. jährlich bei Verlängerungen mitgeteilt und im Absicherungsvertrag bzw. der Vertragsverlängerung vereinbart.

- 6.11 Im Falle einer Vertragsverlängerung ist der Reiseanbieter berechtigt, die Sicherheitsleistung im Wege eines Austauschs oder im Wege einer Zusatzklärung zur bestehenden Sicherheitsleistung durch den Sicherheitengeber zu vollziehen. Der Reisesicherungsfonds kann im Fall des Austauschs die auszutauschende Sicherheitsleistung für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten ab Erhalt der neuen tauglichen Sicherheitsleistung zurückbehalten, wenn gegen eine vorgelegte Sicherheitsleistung Einwendungen erhoben werden können.

- 6.12 Der Reisesicherungsfonds teilt im Rahmen einer unterjährigen Erhöhung der Sicherheit, z.B. auf Basis der Ziffer 7.7 oder 11.3 1.Punkt AAB, dem Reiseanbieter die geänderte Höhe der Sicherheitsleistungen mit. Die Anpassung der Sicherheitsleistung wird

einen Monat, nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Anpassung mitgeteilt hat, wirksam. Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die angepasste Sicherheitsleistung spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit in Form einer Zusatzerklärung vorzulegen. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 10.7 AAB bleibt unberührt.

Rückgewähr der Sicherheit

6.13 Der Reisesicherungsfonds hat an ihn geleistete Sicherheitsleistungen nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung des Absicherungsvertrags an den Reiseanbieter zurückzugewähren. Bereits vorher kann eine Rückgewähr der Sicherheit von dem Reiseanbieter in der Höhe verlangt werden, in welcher der Reisesicherungsfonds auf der Grundlage des Absicherungsvertrags kein Risiko mehr trägt, sofern der Reiseanbieter die Risikoreduzierung in der jeweiligen Höhe gegenüber dem Reisesicherungsfonds nachweist.

Besondere Ausnahmeregelung zur Sicherheitsleistung

6.14 In besonderen Ausnahmefällen kann der Reisesicherungsfonds in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde einem Reiseanbieter die Verpflichtung zur Stellung der vertraglichen Sicherheitsleistung vorübergehend stunden. Eine solche Stundung kommt nur dann in Betracht, wenn nach Bewertung des Reisesicherungsfonds bei deren Gewährung geringere Risiken für das Fondsvermögen bestehen als wenn der Reisesicherungsfonds auf der pünktlichen und vollständigen Stellung der geschuldeten Sicherheit besteht. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Voraussetzungen für die staatliche Absicherung gem. § 22 RSG gewahrt werden. Ein Anspruch eines Reiseanbieters auf eine Stundung oder eine Verlängerung einer gewährten Stundung der Sicherheitsleistung besteht nicht. Für die Dauer einer Stundung besteht abweichend von Ziffer 6.3. AAB Absicherungsschutz.

7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen

Kontrahierungszwang

7.1 Der Reiseanbieter hat gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu diesen AAB bei Anwendbarkeit von § 15 RSG (Kontrahierungszwang).

Begrenzung des
Kontrahierungs-
zwangs

7.2 Sofern der antragstellende Reiseanbieter seinen Sitz nicht im Inland, aber innerhalb der EU oder des EWR hat, wird die Anwendbarkeit des Kontrahierungszwangs für jeden Einzelfall unter Einbeziehung der Aufsicht des DRSF geprüft.

7.3 Ein Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn der Reiseanbieter bereits mit dem Reisesicherungsfonds einen Absicherungsvertrag geschlossen hatte und der Reisesicherungsfonds

- den Absicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
- wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben des Reiseanbieters über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wegen Entgeltverzugs oder wegen einer sonstigen unter Ziffer 10 AAB aufgeführten Pflichtverletzungen den Absicherungsvertrag außerordentlich gekündigt hat.

Wirtschaftliche Anfor-
derungen / Bonitäts-
leitlinie

7.4 Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt (vgl. BT-Dr. 19/28172, S. 38 zu § 13 Abs. 2).

Ablehnung aufgrund
eines negativen Ra-
tings

(a) Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Reiseanbieter einen CREFO-Bonitätsindex von >499 Punkten im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Leitlinie Bonitätsprüfung („**Bonitätsleitlinie**“) aufweist. Verfügt der Reiseanbieter über keinen Bonitätsindex der CREFO, so wird ein externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und auf eine Probability of Default („**PD**“) von >49,99% abgestellt. Verfügt der Reiseanbieter weder über einen CREFO-Index noch über eines der vorgenannten Ratings, wird der Reisesicherungsfonds eine Bonitätseinschätzung unter Zugrundelegung vergleichbarer Kriterien vornehmen.

(b) Weiterhin erfolgt deshalb, wenn der Reiseanbieter einen CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 Punkten im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds aufweist, der Abschluss des Absicherungsvertrages unter Hinweis auf die Maßnahmen zur Risikominderung

und die Möglichkeit des Reisesicherungsfonds, diesbezügliche Auflagen nach Ziffer 11 AAB zu erteilen. Verfügt der Reiseanbieter über keinen Bonitätsindex der CREFO, so gilt die Regelung aus vorstehender Ziffer 7.4 (a) S.2 ff. mit der Maßgabe, dass als PD ein Wert zwischen 5% und 49,99% zur Anwendung kommt.

Bonitätsleitlinie

- 7.5 Der Reiseanbieter erhält die **Anlage Leitlinie Bonitätsprüfung** zusammen mit den anderen für den Absicherungsvertrag maßgeblichen Dokumenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform. Der Reisesicherungsfonds teilt dem Reiseanbieter das Ergebnis der Ratingbewertung in Textform mit.
- 7.6 Die Ablehnung des Abschlusses des Absicherungsvertrags aus den in Ziffer 7.3 ff. AAB genannten Gründen wird der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter mitteilen.
- 7.7 Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages fortlaufend anhand der Kriterien der Bonitätsleitlinie. Soweit der Reiseanbieter nach Abschluss des Absicherungsvertrags einen CREFO-Bonitätsindex von >399 Punkten aufweist, kann der Reisesicherungsfonds die Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.8 während des Absicherungsjahres erhöhen. Verfügt der Reiseanbieter über keinen CREFO-Bonitätsindex, so gilt die Regelung aus Ziffer 7.4 a) S.2 ff. mit der Maßgabe, dass als PD ein Wert von 15% zur Anwendung kommt. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 10.10 AAB bleibt unberührt.

8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität

Umfang der Prüfung
der wirtschaftlichen
Voraussetzungen

- 8.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds vor Abschluss des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter mit dem Antrag auf Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds, dem Reisesicherungsfonds alle aus Sicht des Reisesicherungsfonds benötigten Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Dies umfasst insbesondere:

- die (testierten) Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse und ein Business-Plan eingereicht werden), sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle. Liegt der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in testierter Form vor oder ist dieser nur vorläufig, so sind zunächst der vorläufige Jahresabschluss und der nicht testierte Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen und der testierte Jahresabschluss unverzüglich und ohne Aufforderung nachzureichen;
- bei Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, zusätzlich die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre;
- Zahlen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenzierend nach Gesamt-Reisegeschäft und absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz auf monatlicher Basis
- Planzahlen des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate, inklusive der Berücksichtigung der Vorgaben zu den Zahlen der Buchungslage und Geschäftsentwicklung (siehe vorstehenden Punkt);
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung;
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen;
- Steuerbescheid (einmal jährlich);
- Liquiditätsplan;
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie deren Einhaltung der Zahlungsziele;
- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;
- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie);

- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z. B. Saisoneffekte;
- die Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;
- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Liegen solche Verträge vor, so sind die letzten drei Jahresabschlüsse der Unternehmen, an die eine Abführung erfolgt, zusätzlich einzureichen.

Anzeige von Änderungen die Bonität betreffend

8.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Reiseanbieter:

- dem Reisesicherungsfonds vierteljährlich alle unter Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen zukommen lassen;
- darüber hinaus dem Reisesicherungsfonds auch auf dessen Anfrage hin jederzeit Unterlagen und Informationen nach Ziffer 8.1 AAB zur Verfügung stellen;
- den Reisesicherungsfonds unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung), welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters in Bezug auf seine im Absicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen gefährden.

Was angezeigt werden muss

- 8.3 Anzeigepflichtige wesentliche Umstände und Änderungen im Sinne der Ziffer 8.2 3. Punkt AAB sind insbesondere:
- geplante Unternehmensveräußerungen;
 - Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Reiseanbieters. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
 - Änderungen des Geschäftsmodells (insbes. Änderung der Zahlungsmodalitäten);
 - seit der letzten Bonitätsprüfung konkret geplante Kreditabsprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen;
 - nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute sowie Kündigung von SEPA-Lastschriftverhältnissen durch Kreditinstitute;
 - Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Reisenden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
 - Änderungen von Umständen, nach denen der Reisesicherungsfonds bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Abschlusses des Absicherungsvertrags in Textform gefragt hat;
 - eine Insolvenz oder drohende Insolvenz, insbesondere eine drohende Zahlungsunfähigkeit;
 - eine Zahlungseinstellung;
 - die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere der Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung durch den Reiseanbieter.
- 8.4 Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und Datenschutz.
- 8.5 Zum Zwecke der jederzeitigen Bereitstellung der Informationen nach dieser Ziffer 8 AAB hat der Reiseanbieter dem Reisesicherungsfonds mindestens einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland

zu benennen, der zur Entgegennahme von Informationen und Erklärungen des Reisesicherungsfonds und zur Abgabe von Erklärungen und Übermittlung sämtlicher Informationen an den Reisesicherungsfonds befugt ist und dem Reisesicherungsfonds als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Formerfordernis

- 8.6 Die Übermittlung der Erklärungen, Informationen und Unterlagen nach dieser Ziffer 8 AAB durch den Reiseanbieter kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

9. Laufzeit des Absicherungsvertrags / Kündigung durch den Reiseanbieter

Vertragslaufzeit

- 9.1 Die Laufzeit des Absicherungsvertrags beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf des nächsten 31.10. Im Anschluss verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Absicherungsjahr (01.11. bis 31.10. des Folgejahres), sofern der Absicherungsvertrag nicht durch Kündigung oder auf sonstige Weise beendet wird. Für die Verlängerungen gelten die jeweils aktuellen Tarifierungsgrundlagen (Entgelt- und Sicherheitenhöhe) und Allgemeinen Absicherungsbedingungen. Die Regelungen zum Beginn des Absicherungsschutzes (vgl. Ziffer 6.3 AAB) und der Anpassung der Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer 6.10ff. AAB) bleiben hiervon unberührt.

Ordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter

- 9.2 Der Reiseanbieter ist berechtigt, den Absicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende seiner Laufzeit zu kündigen (ordentliche Kündigung).

Außerordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter

- 9.3 Dem Reiseanbieter, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Anpassung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds zu einer Erhöhung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung führt. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung der Erhöhung vom Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds erklärt werden und gilt frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

- 9.4 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Absicherungsvertrags endet die Absicherung durch den Reisesicherungsfonds. Die Einstandspflicht des Reisesicherungsfonds gegenüber Reisenden, deren Vertragsverhältnis mit dem Reiseanbieter vor Beendigung des Absicherungsvertrags abgeschlossen wurde, besteht fort.

Keine Erstattung von Entgelten im Falle einer Beendigung

- 9.5 Vor Beendigung des Absicherungsvertrags bereits geleistete Entgelte werden nicht erstattet und bereits entstandene Entgeltforderungen des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt.

10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter / Anpassungsverlangen und Kündigungsrechte des Reisesicherungsfonds

außerordentliches Kündigungsrecht wegen fehlender Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- 10.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbes. nach diesen AAB, bleibt unberührt.
- 10.2 Hat der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds bei oder nach Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Das Recht des Reisesicherungsfonds, den Absicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 10.3 Das Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 10.2 AAB ist ausgeschlossen, wenn der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Konditionen hinsichtlich Entgelts (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB), abgeschlossen hätte. Diese anderen Konditionen werden auf Verlangen des Reisesicherungsfonds rückwirkend ab Vertragsschluss Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung hinsichtlich dieser anderen Konditionen innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären. Weitergehende Ansprüche des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt.
- 10.4 Hat der Reiseanbieter leicht fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, Anpassung der Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB) zu verlangen, auf deren Grundlage er bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände den Absicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Mit dem Verlangen des

Reisesicherungsfonds werden die anderen Konditionen rückwirkend ab Vertragsschluss Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung hinsichtlich dieser anderen Konditionen innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären. Weitergehende Ansprüche des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt.

Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht wegen Vorenthaltung von Informationen

- 10.5 Stellt der Reiseanbieter die unter Ziffer 8 AAB aufgeführten Informationen dem Reisesicherungsfonds nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung und ist deswegen eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht durchführbar, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Woche nach Zugang der Mahnung beim Reiseanbieter, in der auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen wird, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes zu verlangen für jede Woche, innerhalb welcher die unter Ziffer 8.2 und 8.3 AAB aufgeführten Informationen schuldhaft nicht zur Verfügung gestellt werden, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen seine Pflichten aus Ziffer 8 AAB, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, zwei Wochen nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht und wegen Sicherungsscheinen

- 10.6 Hat der Reiseanbieter nicht allen im Rahmen dieses Absicherungsvertrags berechtigten Reisenden einen Sicherungsschein ausgehändigt oder unberechtigten Personen einen Sicherungsschein ausgehändigt oder Sicherungsscheine ausgehändigt, obwohl er hierzu nicht befugt war, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Woche nach Zugang der Mahnung beim Reiseanbieter, in der auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen wird, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Ziffer 10.6 zu verlangen, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 10.6, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, zwei Wochen nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht wegen fehlender oder unzureichender Sicherheit

- 10.7 Hat der Reiseanbieter eine nach dem Vertragsabschluss geforderte Sicherheitsleistung nicht gestellt oder ist eine gestellte Sicherheitsleistung untergegangen, oder ist diese als nicht mehr ausreichende Sicherheitsleistung anzusehen und wird diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige durch den Reisesicherungsfonds über die Tatsache der Unzulänglichkeit der Sicherheitsleistung durch eine neue Sicherheitsleistung ersetzt, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Woche nach Zugang der Mahnung beim Reiseanbieter, in der auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen wird, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes zu verlangen für jede Woche, für welche keine ausreichende Sicherheitsleistung vorliegt, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 10.7, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, zwei Wochen nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Säumniszuschlag und außerordentliche Kündigung wegen nicht gezahlter Entgelte

- 10.8 Ist der Reiseanbieter mit Entgeltzahlungen oder Abschlägen auf Entgelte in Höhe von Entgeltanteilen für zwei Monate im Rückstand, mahnt der Reisesicherungsfonds den Zahlungsrückstand an. Der Reiseanbieter hat für jeden angefangenen Monat eines Entgeltrückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen pauschalen Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des Entgeltrückstandes zu entrichten. Ist der Entgeltrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der Mahnung höher als der Entgeltanteil für einen Monat, mahnt der Reisesicherungsfonds ein zweites Mal. In dieser Mahnung ist die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung anzudrohen. Ist der Entgeltrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung mit Androhung der Kündigung höher als der Entgeltanteil für drei Monate, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Entgeltrückstandes einschließlich der Säumniszuschläge um mehr als 3 Monate außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 10.8 AAB ist ausgeschlossen, sofern der Reiseanbieter nachweist,

dass die Pflichtverletzung des Reiseanbieters nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen Auflagen

- 10.9 Bestätigt der Reiseanbieter die Umsetzung der Auflagen gem. Ziffer 11.3 AAB nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von 14 Kalendertage nach Zugang einer Mahnung mit Androhung der Kündigung beim Reiseanbieter, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, es sei denn die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, was der Reiseanbieter nachzuweisen hat.
- 10.10 Soweit der Reiseanbieter im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds einen CREFO-Bonitätsindex > 499 Punkten aufweist, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Verfügt der Reiseanbieter über keinen Bonitätsindex der CREFO, so wird ein externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und auf eine Probability of Default („PD“) von „> 49,99%“ abgestellt. Verfügt der Reiseanbieter weder über einen CREFO-Index noch über eines der vorgenannten Ratings wird der Reisesicherungsfonds eine Bonitätseinschätzung unter Zugrundelegung vergleichbarer Kriterien vornehmen.
- 10.11 Die Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

11. Maßnahmen zur Risikominderung

Voraussetzung für Auflagen

- 11.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Auflagen des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 11 AAB zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Schadenfalls des Reiseanbieters nachzukommen.
- 11.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, Auflagen, insbes. nach Ziffer 11.3, gegenüber dem Reiseanbieter vorzusehen, wenn der Reiseanbieter im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds einen CREFO-Bonitätsindex >349 Punkten aufweist. Verfügt der Reiseanbieter über keinen Bonitätsindex der CREFO, so wird ein externes Rating, wie das von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch herangezogen und auf

eine Probability of Default („PD“) von „5%“ oder schlechter abgestellt. Verfügt der Reiseanbieter weder über einen CREFO-Index noch über eines der vorgenannten Ratings wird der Reisesicherungsfonds eine Bonitätseinschätzung unter Zugrundelegung vergleichbarer Kriterien vornehmen.

11.3 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 11.2 AAB vor, wird der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter durch regelmäßige Kontakte und Gespräche begleiten, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Der Reiseanbieter ist zur Kooperation mit dem Reisesicherungsfonds verpflichtet. Der Reisesicherungsfonds kann den Reiseanbieter darüber hinaus nach billigem Ermessen auferlegen, dass:

- Ausschließlich ab einem CREFO-Bonitätsindex >399 Punkte (oder PD: > 15% bei vergleichbarem Rating, vgl. Ziffer 11.2) der Reiseanbieter seine Sicherheitsleistung unterjährig gemäß den Vorgaben der Bonitätsleitlinie erhöht; die Erhöhung ist in Form einer tauglichen Zusatzerklärung des Sicherheitengebers zur bestehenden Sicherheitsleistung vorzulegen.
- der Reiseanbieter die Daten seiner Reisenden und seiner Leistungserbringer, die für die Zwecke der Repatriierung und Schadenbearbeitung erforderlich sind, so vorzuhalten hat, dass der Reisesicherungsfonds bei Eintritt einer Insolvenz des Reiseanbieters sofortigen Zugriff auf diese Daten erlangen kann;
- der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds regelmäßig Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten, Echtzeit-Bankdaten und/oder generellen Informationen zu seiner Finanzlage offenzulegen hat;
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat;
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter Restzahlungen von Reisenden auf den Reisepreis erst kurz vor Reisebeginn einfordern wird.

Beschränkung der Auflagen

- 11.4 Auflagen nach Ziffer 11.3 AAB hat der Reiseanbieter unverzüglich umzusetzen, soweit der Reiseanbieter nicht die Unzumutbarkeit der geplanten Auflagen nachweisen kann. Auflagen in Bezug auf die Anpassung von Zahlungsmodalitäten sind danach für bestehende Verträge etwa dann nicht zumutbar, wenn sich der Reiseanbieter dadurch gegenüber Leistungserbringern, den Reisenden oder Dritten schadensersatzpflichtig machen würde. Der Reiseanbieter hat die Umsetzung der Auflagen nach Ziffer 11.3 AAB innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Auflage schriftlich gegenüber dem DRSF zu bestätigen oder Gründe für deren Unzumutbarkeit darzulegen.
- 11.5 Das Recht zur Kündigung des Absicherungsvertrags nach Ziffer 10.9 AAB und Ziffer 10.10 AAB, zur Anpassung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.7 AAB und zur Anpassung der Entgelte nach Ziffer 13.8 AAB bleiben von den Maßnahmen zur Risikominderung nach dieser Ziffer 11 AAB unberührt.

12. Weitere Vertragspflichten

Schadenminderungs- und andere Pflichten des Reiseanbieters

- 12.1 Der Reiseanbieter verpflichtet sich gegenüber dem Reisesicherungsfonds dazu,
- Sorge zu tragen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds kommt;
 - jegliche Auskünfte zur Feststellung von Leistungspflichten des Reisesicherungsfonds zu erteilen;
 - bei Unternehmenskrisen des Reiseanbieters (drohende Insolvenz / drohende Zahlungsunfähigkeit) den Reisesicherungsfonds zu informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und festzulegen, um den Eintritt des Schadensfalls noch abzuwenden, weitergehende Rechte des Reisesicherungsfonds aus Ziffer 11 AAB bleiben unberührt;
 - auch bei Eintritt des Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen des Reisesicherungsfonds, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

Weitere Rechte des Reisesicherungsfonds

- 12.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt,

- bei Inanspruchnahme durch den Reisenden Zahlung nach billigem Ermessen ohne Prüfung des Anspruchs vorzunehmen,
- bei Zweifeln an dem Eintritt des Schadensfalls bis zum Abschluss der endgültigen Prüfung die Zahlung des Reisepreises zurückzuhalten.

13. Entgelt

Bemessungsgrundsätze des Entgelts	13.1 Solange die Staatliche Absicherung gemäß § 22 RSG läuft (vgl. § 22 Abs. 2 RSG) ist bei der Bemessung des Entgelts die Regelung des § 22 Abs. 1 S. 2 RSG einzuhalten. Die Entgelthöhe ist so festzulegen, dass das gesetzlich festgelegte Zielkapital bis zum 31.10.2027 erreicht wird. Im Anschluss gilt § 7 Abs. 2 RSG. In jedem Fall werden bei der Entgeltbemessung die unterschiedlichen Schadensrisiken der Reiseanbieter diskriminierungsfrei, angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 3 RSG).
Höhe des Entgelts	13.2 Das Entgelt wird als bestimmter Prozentsatz vom Umsatz (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG) des Reiseanbieters im jeweiligen Absicherungsjahr ermittelt.
Vorabentgelt	13.3 Ein für ein Absicherungsjahr zu zahlendes Vorabentgelt wird auf Basis des Umsatzes (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG) des Absicherungsjahres berechnet, das dem jeweiligen Absicherungsjahr, für das das Vorabentgelt zu entrichten ist, unmittelbar vorausgeht. Das Vorabentgelt ist zu Beginn des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Am Ende eines Absicherungsjahres wird der tatsächliche Umsatz des Reiseanbieters für dieses Absicherungsjahr gem. Ziffer 13.2 AAB ermittelt und so das Gesamtentgelt für das abgelaufene Absicherungsjahr bestimmt. Dabei verbleibt eine etwaige Entgelterhöhung gemäß nachfolgender Ziffer 13.4 wegen Entrichtung von Abschlagszahlungen beim Reisesicherungsfonds und wird bei der Berechnung der Bestimmung des Gesamtentgelts herausgerechnet. War das Vorabentgelt zu gering bemessen, hat der Reiseanbieter die Differenz gegenüber dem Reisesicherungsfonds durch Zahlung auszugleichen (Nachentgelt). War das Vorabentgelt zu hoch bemessen, wird der Reisesicherungsfonds den entsprechenden Differenzbetrag an den Reiseanbieter zurückzahlen.

- Abschlagszahlungen
- 13.4 Abschlagszahlungen auf das Vorabentgelt können im Absicherungsvertrag vereinbart werden. Vereinbart werden können neben der regulären Entrichtung nach Ziffer 13.3 AAB quartalsweise oder monatliche Abschlagszahlungen. Im Falle der Vereinbarung einer quartalsweisen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 0,5 % des nach Ziffer 13.3 AAB fälligen Vorabentgelts. Im Falle der Vereinbarung einer monatlichen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 1 % des nach Ziffer 13.3 AAB fälligen Vorabentgelts.
- Fälligkeit des Entgelts
- 13.5 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, das erste Entgelt oder die erste Abschlagszahlung auf das Vorabentgelt (Ziffer 13.4 AAB) unverzüglich nach Abschluss des Absicherungsvertrags zu erbringen, aber nicht vor dem ausgewiesenen Beginn der Vertragslaufzeit. Nach Bestimmung des Gesamtentgelts werden am Ende des Absicherungsjahres ein etwaiges Nachentgelt bzw. eine etwaige Rückzahlung für das jeweilige Absicherungsjahr sofort nach Mitteilung des Reisesicherungsfonds an den Reiseanbieter fällig. Sofern eine Einziehung vom Konto vereinbart ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Einzug zum vereinbarten Datum möglich ist.
- 13.6 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, jährlich die prozentuale Höhe des Entgelts in Bezug zum Umsatz (vgl. Ziffer 13.2 AAB) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ermittelt der Reisesicherungsfonds, ob und in welchem Umfang sich das Schadenrisiko der Reiseanbieter erhöht oder verringert hat. Die Berechnungsmethodik zur Höhe des Entgelts ist von einem unabhängigen aktuariellen Treuhänder (vgl. Ziffer 6.9) zu überprüfen und zu bestätigen. Die Zustimmung des aktuariellen Treuhänders setzt voraus, dass die Berechnungsmethodik für das Entgelt mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen entspricht. Die Anpassung der prozentualen Höhe in Bezug zum Umsatz wird nach entsprechender Mitteilung jeweils zum Beginn des neuen Absicherungsjahres im Sinne von Ziffer 9.1 AAB gegenüber dem jeweiligen Reiseanbieter wirksam

14. Schadenabwicklung

- Wer wickelt den Schaden ab?
- 14.1 Die Abwicklung im Schadenfall einschließlich der Repatriierung der Reisenden wird von dem Reisesicherungsfonds verantwortet.

Der Reisesicherungsfonds ist die zentrale Ansprech- und Organisationsstelle für die Reisenden. Zur Schadenabwicklung schaltet der Reisesicherungsfonds einen oder mehrere Schadendienstleister ein. Die Repatriierung selbst wird im Auftrag des Reisesicherungsfonds oder der vom Reisesicherungsfonds beauftragten Schadendienstleister durch andere Leistungserbringer (z. B. andere Reiseanbieter, Fluggesellschaften, Hotels, etc.) erfolgen.

Übermittlung von Informationen im Schadenfall

14.2 Im Schadenfall hat der Reiseanbieter unverzüglich alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Leistungserbringung dem Reisesicherungsfonds oder seinen Bevollmächtigten, in der vom Reisesicherungsfonds vorgegebenen Form und Art zugänglich zu machen. Die Details der Anforderungen ergeben sich aus der **Anlage Datenverarbeitung** zum Absicherungsvertrag.

14.3 Notwendige Daten und Unterlagen sind insbesondere Informationen über angezahlte, bezahlte und bereits angetretene Reisen sowie alle Informationen, die erforderlich sind, um die Rückbeförderung der Reisenden zeitnah zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere den Namen, die Anschrift und die Mobilfunknummer sowie sonstige Kontaktinformationen des Reisenden und die Anschrift und Kontaktdaten der Unterkunft des Reisenden. Weiterhin umfasst sind Informationen zu den gegenüber den Reisenden eingeschalteten Leistungserbringern des Reiseanbieters. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung regelt wiederum die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.

Keine Zustimmung des Reiseanbieters erforderlich

14.4 Für die Anspruchsberechtigung der Reisenden gilt Ziffer 3 AAB. Die Erfüllung der Ansprüche der Reisenden, insbesondere die Repatriierung obliegen dem Reisesicherungsfonds. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist nicht erforderlich. Dem Reiseanbieter stehen im Verhältnis zum Reisesicherungsfonds keine Einreden oder Einwendungen gegen Ansprüche des Reisenden zu und der Reisesicherungsfonds ist dem Reiseanbieter gegenüber nicht verpflichtet, etwaig zustehende Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Reisenden geltend zu machen. Einwendungen sowie Herausgabe und/oder Rückgewähransprüche des Reisesicherungsfonds gegenüber den Reisenden bleiben unberührt.

14.5 Die Zahlungen erfolgen in Euro.

15. Anspruchsübergang und Verzicht auf Aufrechnung

- | | |
|-------------------------|--|
| Übergang von Ansprüchen | 15.1 Ansprüche von Reisenden gegen den Reiseanbieter gehen auf den Reisesicherungsfonds über, soweit der Reisesicherungsfonds die Reisenden befriedigt (§ 651r Abs. 4 Satz 3 BGB oder § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 4 Satz 3 BGB). |
| Aufrechnungsverzicht | 15.2 Der Reisesicherungsfonds verzichtet auf die Möglichkeit gegenüber Reisenden, gegen entstandene Ansprüche mit fälligen Entgeltforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Absicherungsvertrag gegenüber dem Reiseanbieter zustehenden Forderung aufzurechnen. |

16. Rückzahlungen

- 16.1 Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die vom Reisesicherungsfonds im Schadenfall geleisteten Zahlungen oder von ihm im Schadenfall erbrachten Leistungen und weitere erforderlichen Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, einschließlich der Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht des Reisesicherungsfonds) zu erstatten. Von der Erstattungspflicht unbeschadet bleiben weitergehende Ersatzansprüche des Reisesicherungsfonds. Nach erfolgter Erstattung kann der Reiseanbieter vom Reisesicherungsfonds die Abtretung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche gegen Dritte verlangen.
- 16.2 Zahlungen, die vom Reisesicherungsfonds geleistet sind, sind ab Eintritt eines Verzugs gem. § 286 BGB bis zur Rückerstattung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

17. Haftung

- 17.1 Der Reisesicherungsfonds haftet dem Reiseanbieter gegenüber auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nur insoweit, wie durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet ist, insbesondere keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt sind. Die Haftungsbeschränkung gilt des Weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 17.2 Soweit der Reisesicherungsfonds für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

- 17.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung schränkt die Verpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus der übernommenen Absicherung gegenüber den Reisenden nicht ein.

18. Änderung der AAB

- 18.1 Der Reisesicherungsfonds ist gesetzlich verpflichtet, die AAB jährlich zu überprüfen, und erforderlichenfalls anzupassen. Wird eine nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Verhältnisse der Reisebranche festgestellt, kann der Reisesicherungsfonds die AAB den veränderten Verhältnissen angemessen anpassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange des Reisesicherungsfonds, der Reiseanbieter und der Reisenden erforderlich erscheinen.
- 18.2 Ist eine Bestimmung in diesen AAB durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Reisesicherungsfonds durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Absicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Absicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Reiseanbieter und Reisenden angemessen berücksichtigt.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen der AAB sind nur dann wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat.
- 18.4 Die Änderungen oder Ergänzungen der AAB nach dieser Ziffer 18 AAB werden zu dem in den AAB genannten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen, nachdem die neuen Regelungen dem Reiseanbieter mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Der Reiseanbieter hat das Recht, den Absicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der geänderten/ergänzten AAB außerordentlich zu kündigen, falls er den Änderungen oder Ergänzungen nicht zustimmt.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 19.1 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags durch den Reiseanbieter überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags fort.
- 19.2 Von vorstehenden Verpflichtungen nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder behördliche Anordnung vorgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Ziffer 19.1 AAB liegt zudem nicht vor, soweit die Weitergabe oder Zurverfügungstellung von Daten und sonstigen Informationen an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Reisesicherungsfonds nach Maßgabe des Absicherungsvertrags übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist, insbesondere für die Weitergabe der vom Reiseanbieter mitgeteilten Informationen und Daten zur Prüfung der Leistungsfähigkeit sowie für die gegenüber Reisenden übernommenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer Rückbeförderung sowie der Erstattung des Reisepreises. In diesen Fällen wird der Reisesicherungsfonds mit den Dritten Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz der entsprechenden Daten abschließen.
- 19.3 Der Reisesicherungsfonds verarbeitet im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Absicherungsverträgen die personenbezogenen Daten von Beschäftigten des Reiseanbieters, aus denjenigen Unterlagen, und sonstigen Informationen, die der Reiseanbieter zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung eines Absicherungsvertrages gemäß § 651r Abs. 2 Satz 1 und § 651w Abs. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Darüber hinaus verarbeitet der Reisesicherungsfonds im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters die personenbezogenen Daten betroffener Reisenden, welche der Reiseanbieter an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Beschäftigte und Reisende über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Reisesicherungsfonds zu informieren. Er ist verpflichtet, die Informationen im Sinne der Art. 13, 14 DSGVO, welche unter www.drfsf.reise/datenschutz abrufbar sind, den Beschäftigten und

Reisenden vor der jeweiligen Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch den Reisesicherungsfonds zur Kenntnis zu bringen. Die unter www.drsf.reise/datenschutz hinterlegten Datenschutzinformationen werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zum Absicherungsvertrag Gegenstand des Absicherungsvertrages.

- 19.4 Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung von Reisenden- und Leistungserbringerdaten regelt die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.
- 19.5 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, insbesondere die nach Ziffer 8 AAB, Ziffer 11 AAB und Ziffer 12 AAB gewonnenen und erhaltenen Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den Aktuariellen Treuhänder weiterzugeben.

Weitergabe von Informationen an die Aufsichtsbehörde und den Aktuariellen Treuhänder

20. Mitteilungen und Erklärungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag bedürfen sowohl auf Seiten des Reisesicherungsfonds als auch des Reiseanbieters der Textform des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

21. Schiedsgutachterverfahren

- 21.1 In Fällen, in denen der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag gekündigt hat, steht dem Reiseanbieter das Recht zu, diese Entscheidung des Reisesicherungsfonds in einem Schiedsgutachterverfahren überprüfen zu lassen.
- 21.2 Nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Kündigung mitgeteilt hat, kann der Reiseanbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Kündigung die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gegenüber dem Reisesicherungsfonds verlangen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung im Schiedsgutachterverfahren.
- 21.3 Das Schiedsgutachten wird von einer dreiköpfigen Expertenkommission erstellt. Die Expertenkommission muss aus unabhängigen und sachkundigen Personen bestehen.

Beantragung des Schiedsgutachterverfahrens

Schiedsgutachter

Besetzung der Expertenkommission

- 21.4 Der Reiseanbieter und der Reisesicherungsfonds benennen jeweils ein Mitglied der Expertenkommission. Das dritte Mitglied der Expertenkommission wird vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Berlin (IHK) benannt. Der Antrag zur Benennung ist von der Partei bei der IHK zu stellen, die den Antrag auf Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens verlangt.
- 21.5 Die Benennung der Mitglieder erfolgt jeweils gegenüber der anderen Partei des Schiedsgutachterverfahrens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem der Reiseanbieter die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens gegenüber dem Reisesicherungsfonds verlangt hat. Soweit der Reiseanbieter nicht innerhalb der zweitägigen Frist sein Recht zur Benennung eines Mitglieds der Expertenkommission ausübt, gilt sein Verlangen nach einem Schiedsgutachterverfahren i.S.d. Ziffer 21.2 AAB als zurückgenommen. Ein Schiedsgutachterverfahren findet in diesem Fall nicht statt.

Dauer des Verfahrens

- 21.6 Das Schiedsgutachten ist innerhalb von vierzehn Tagen ab vollständiger Benennung der Expertenkommission schriftlich zu erstatten. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- 21.7 Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter sind die vertraglichen Vereinbarungen nach dem Absicherungsvertrag und diesen AAB sowie die gesetzlichen Vorgaben des RSG und der RSFV.
- 21.8 Die Parteien stellen der Expertenkommission unverzüglich die Dokumente zur Verfügung, die diese für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- 21.9 Jede Partei hat das Recht, der Expertenkommission innerhalb von einer Woche nach dem Verlangen des Reiseanbieters, ein Schiedsgutachterverfahren durchzuführen (Ziffer 21.2 AAB), einmalig ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen.
- 21.10 Wird ein Schiedsgutachtenverfahren nach diesem Abschnitt durchgeführt, wird der Absicherungsvertrag bis zur endgültigen Entscheidung der Expertenkommission vom Reisesicherungsfonds zu den bisherigen Bedingungen als fortbestehend behandelt. Der Reiseanbieter und der Reisesicherungsfonds müssen ihren Verpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nachkommen.

Kostentragung

- 21.11 Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Kündigung ist sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter zunächst bindend. Der ordentliche Rechtsweg zur Feststellung der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Kündigung bleibt aber sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter unberührt. Bis zur gerichtlichen Entscheidung gilt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als bindend.
- 21.12 Soweit die Expertenkommission feststellt, dass die Kündigung des Reisesicherungsfonds unberechtigt war, trägt der Reisesicherungsfonds die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens. Soweit die Kündigung nach dem Schiedsgutachten berechtigt war, trägt der Reiseanbieter die Kosten des Verfahrens und die des Schiedsgutachters. Im Übrigen sind die Kosten analog § 91 a ZPO aufzuteilen. Die Kostenentscheidung erfolgt durch die Expertenkommission.
- 21.13 Soweit der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrages wegen eines unzumutbaren Risikos ablehnt, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters dem Abschluss eines Absicherungsvertrags entgegensteht (Ziffer 7.4 AAB), hat der Reiseanbieter, auch ohne dass ein Absicherungsvertrag abgeschlossen wurde, das Recht, ein Schiedsgutachten entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 21 AAB zu verlangen. Falls die Expertenkommission entscheidet, dass kein unzumutbares Risiko i.S.d. Ziffer 7.4 AAB besteht und damit der Kontrahierungszwang greift, wird der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter abschließen und entsprechend den Regelungen dieser AAB Absicherungsschutz gewähren. Ziffer 21.10 findet keine Anwendung. Wiederum bleibt der ordentliche Rechtsweg zur Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens des Kontrahierungszwangs sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter unberührt.
- 21.14 Ergänzend gelten die Regelungen Der DIS-Schiedsgutachtenordnung (www.disarb.org).

22. Sanktionsklausel

- 22.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AAB und des Absicherungsvertrags – Absicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwend-

baren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

- 22.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Änderungen oder Ergänzungen des Absicherungsvertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Absicherungsvertrag in Textform festgelegt oder auf andere Art und Weise in Textform vom Reisesicherungsfonds bestätigt worden sind.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Absicherungsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Absicherungsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, eine Regelung zu vereinbaren, die der Intention der unwirksamen Regelung entspricht.
- 23.3 Alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regelungen. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag ist Berlin, Deutschland, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

Gerichtsstand